

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft  
Bereich Familien  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

[familienfragen@bsv.admin.ch](mailto:familienfragen@bsv.admin.ch)

Bern, 12. März 2018 sgv-Gf/st

### **Vernehmlassungsantwort**

### **Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (Ausbildungszulagen ab Ausbildungsbeginn, Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter und Finanzhilfen an Familienorganisationen)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 22. November 2017 hat uns der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern EDI eingeladen, zur Änderung des Familienzulagengesetzes Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung und für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 230 Verbände und gegen 500'000 Unternehmen, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

### **Ausbildungszulagen ab Beginn der nachobligatorischen Ausbildung**

Der sgv lehnt die vorgeschlagenen Anpassungen ab. Die verursachten Mehrkosten von jährlich 16 Millionen Franken sind keinesfalls unerheblich. Zudem wäre mit einem nicht zu unterschätzenden administrativen Mehraufwand zu rechnen. Festzuhalten gilt es auch, dass das Gros der Auszubildenden, die vor Vollendung des 16. Altersjahres eine nachobligatorische Ausbildung beginnen, sich für eine Berufslehre entscheiden. Die Auszubildenden erhalten somit einen Lehrlingslohn, womit die generelle Aussage, dass den Eltern vorzeitig höhere Kosten erwachsen, stark in Frage zu stellen ist. In vielen Fällen dürfte wohl eher das Gegenteil zutreffen. Festzuhalten gilt es auch, dass einige Kantone (so unter anderem der bevölkerungsreiche Kanton Zürich) Regelungen getroffen haben, mit denen bereits früher höhere Zulagen ausgerichtet werden. Dies verringert die Zahl der betroffenen Auszubildenden, bei denen tatsächlich höhere Kosten anfallen könnten, erheblich. Der Umstand, dass diese Mehrkosten meist nur während einer kurzen Zeitspanne anfallen würden (es kann immer nur um Bruchteile eines Jahres gehen), rechtfertigt es nicht, hierfür einen Systemwechsel vorzunehmen.

### **Familienzulagen für arbeitslose alleinstehende Mütter**

Da es sich hier um eine offensichtliche Gesetzeslücke handelt und sich die Zusatzausgaben in einem bescheidenen Rahmen halten (geschätzte 100'000 Franken auf Gesamtausgaben von rund 500 Millionen Franken), opponieren wir nicht gegen die vorgeschlagenen Anpassungen.

### **Finanzhilfen an Familienorganisationen**

Einleitend möchten wir festhalten, dass der sgv der Subventionierung von Familienorganisation gegenüber ablehnend eingestellt ist und es grundsätzlich begrüssen würde, wenn auf diese Ausgaben gänzlich verzichtet würde. Falls weiterhin solche Mittel gesprochen werden sollen, sind auch wir der Ansicht, dass es hierzu einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Wir teilen die Ansicht des Bundesrats, dass es nicht angebracht wäre, für die Subventionierung der Familienorganisationen ein eigenes Gesetz zu schaffen und dass es besser ist, die gesetzliche Grundlage in einem bestehenden Gesetz zu schaffen. Aus Sicht des sgv ist das Familienzulagengesetz allerdings definitiv der falsche Ort hierfür, da es sachlich keinen Zusammenhang zwischen den Familienzulagen und den Finanzhilfen an Familienorganisationen gibt. Zudem schätzen wir das Risiko als recht hoch ein, dass bei einer Aufnahme dieser Finanzhilfen ins Familienzulagensystem im Zuge künftiger Sparprogramme beschlossen werden könnte, Arbeitgeberbeiträge zur Finanzierung einzusetzen. Sollte der Bundesrat entgegen unserem Einwand an seiner Ansicht festhalten, die Finanzhilfen an Familienorganisationen im Familienzulagengesetz zu regeln, beantragen wir mit Nachdruck, dass explizit im Gesetz festgehalten wird, dass für diese Aufgabe ausschliesslich Bundesmittel eingesetzt werden.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

### **Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor, Nationalrat



Kurt Gfeller  
Vizedirektor